



Prof. Dr. Leander D. Loacker, M.Phil.

Frühjahrssemester 2023

---

## **Internationales Privatrecht (BLaw)**

**22. Juni 2023**

---

**Dauer:** 120 Minuten

Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (einschliesslich dieses Deckblattes) drei Seiten und zwei Aufgaben.

### **Hinweise zur Bewertung**

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	40 Punkte	80% des Totals
Aufgabe 2	10 Punkte	20% des Totals
<hr/>		
Total	50 Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**



---

Aufgabe 1

---

Die kasachische Unternehmung *Kömekke JSC* (K) führt mit dem Zuger Gestüt *Gampiross AG* (G) in englischer Sprache Verhandlungen über den Verkauf von 25 kasachischen Rennpferden aus einer besonders edlen und mehrfach preisgekrönten Abstammungslinie. Der auf Englisch abgefasste, zum Zeichen des Einverständnisses gegenseitig unterzeichnete Kaufvertrag enthält eine Klausel, wonach gilt: «*This agreement shall be governed by Swiss law.*»

Nach Vertragsunterzeichnung kommt es in der Region von Ks Sitz zum Ausbruch einer Epidemie, weshalb die Stallungen der K bis auf weiteres behördlich geschlossen und Pferdeexporte verboten werden. K teilt diese Behördenmassnahmen G nicht mit. G vertraut deshalb auf die rechtzeitige Anlieferung der Pferde und kann – als es dazu unerwartet nicht kommt – einen bereits fixierten Weiterverkauf an Z nicht erfüllen. Diesen Weiterverkaufsvertrag hatte G zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, als Ks Stallungen schon vier Wochen behördlich geschlossen worden waren. Hätte G hiervon Kenntnis gehabt, wäre der Weiterverkauf unterblieben. Durch das letztendliche Scheitern des Weiterverkaufsgeschäfts mit Z entgeht G ein (branchenüblicher) Gewinn von CHF 150'000.—. Über die mit diesem Verlust verbundene Enttäuschung können G auch die entfallenen Beförderungskosten der Pferde zu Z in Höhe von CHF 7'000.— nicht hinwegtrösten. Noch schwerer wiegt, dass G aufgrund der Nichterfüllung der Lieferpflichten gegenüber Z sich diesem gegenüber (berechtigten) Schadenersatzansprüchen in Höhe von CHF 1 Mio. ausgesetzt sieht. Am Vertrag mit K will G dessen ungeachtet festhalten.

**Angenommen, ein schweizerisches Gericht ist zuständig:**

**1.a) Hauptfrage: Wie beurteilen Sie die Lage von G gegenüber K schadenersatzrechtlich? (30 Pkte)**

**1.b) Zusatzfrage: Ändert sich an Ihrer grundsätzlichen Beurteilung der Hauptfrage etwas, wenn Gegenstand des Kaufvertrages zwischen K und G nicht lebende Pferde, sondern Pferdefleisch gewesen wäre? (1 Pkt)**

**1.c) Variante A: Wenn Sie – in Abweichung vom obigen Grundsachverhalt – annehmen, die behördliche Schliessung von Ks Betrieben würde nach sechs Wochen aufgehoben: Welche Rechte kommen G diesfalls – in wenigen, treffenden Sätzen beschrieben – gegenüber K zu? (4 Pkte)**

**1.d) Variante B: Wenn Sie – in Abweichung vom obigen Grundsachverhalt – annehmen, der Vertrag zwischen K und G hätte eine sog. EXW-Klausel beinhaltet: Wer trägt diesfalls die Kostenfolgen, wenn eines der Pferde beim Verladen auf den Transporter verletzt wird? Spielt es dabei eine Rolle, ob K die Verladung vornimmt? Gehen Sie in Ihrer präzisen Antwort auch auf den Aspekt des Vor- bzw. Nachrangs einer solchen Klausel gegenüber dem sonst zwischen K und G anwendbaren Recht ein. (5 Pkte)**



---

Aufgabe 2

---

Die in Zug wohnhafte Türkin *Tülay* (T) befährt während ihrer Ferien eine ungarische Autobahn, ohne dafür Entgelt zu entrichten. Hierzu wäre sie jedoch aufgrund des der Nutzung zugrunde liegenden, privaten Vertragsverhältnisses mit dem ungarischen Staat verpflichtet gewesen. Das nicht geleistete Entgelt wird in der Folge von der *Rémálom rt.* (R), einer als Aktiengesellschaft ungarischen Rechts organisierten Inkasso-Unternehmung mit Sitz in Budapest, vor dem Kantonsgericht Zug geltend gemacht. Dazu ist R nach ungarischem Recht gesetzlich ermächtigt.

**2.) Ist das KGer ZG international und örtlich zuständig? Anhand welcher/n – präzise zu benennenden und mit Blick auf ihre Einschlägigkeit herzuleitender/n – Rechtsgrundlage/n ist dies zu bestimmen?**

**Bearbeitervermerk für Aufgabe 1 und 2:**

- Denken Sie daran, wo immer möglich die Rechtsgrundlage(n) Ihrer Ausführungen präzise zu benennen und gegebenenfalls auch Ihre Gründe für nicht weiter in Betracht gezogene Bestimmungen darzulegen.
- Die Setzung (präziser) Verweise auf Ausführungen, die Sie im Rahmen Ihrer Bearbeitung an anderer Stelle getätigt haben, ist zulässig.